

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Clara Bauer geb. Schäffer

betreffend das Konto von Clara Schäffer

Geschäftsnummer: 211218/HM

Zugesprochener Betrag: 47.400,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Clara¹ Bauer geb. Schäffer (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Clara Schäffer (die „Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung und einen Eingangsfragebogen ein, in denen sie darlegte, dass sie, Clara Schäffer die Kontoinhaberin ist. Die Ansprecherin erklärte, dass sie am 16. April 1928 in Tekovske Luzany, Tschechoslowakei, geboren wurde und dass sie am 16. April 1951 Tibor Bauer in Tel-Aviv, Israel, heiratete. Die Ansprecherin gab des weiteren an, dass ihr Vater, Julius Schäffer, geboren im Jahre 1882, in Tekovske Luzany zwei grosse Geschäfte besass und auf ihren Namen ein Schweizer Bankkonto eröffnete, als sie ein Kind war. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Vater 1942 starb, ohne ihr weitere Informationen darüber zu geben, wie sie auf das Konto zugreifen konnte. Die Ansprecherin wurde 1944 in ein Ghetto nach Ungarn gebracht und wurde kurz darauf nach Auschwitz deportiert. Des weiteren erklärte die Ansprecherin, dass sie nach ihrer Befreiung aus Auschwitz im Jahre 1945 in die Tschechoslowakei zurückkehrte und dort bis zu ihrer Immigrierung nach Israel im Jahre 1949 lebte. Die Ansprecherin reichte ihre Geburtsurkunde ein, auf der ihr Mädchenname, ihr Geburtsdatum und ihr Geburtsort und die Namen und Geburtsdaten ihrer Eltern aufgeführt sind. In ihrem Eingangsfragebogen erklärte die Ansprecherin, dass ihr Schweizer Bankkonto 5.000,00 U.S.-Dollar und Schmuck enthielt.

¹ Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Vorname entweder mit K oder mit C geschrieben werden kann.

Die Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen bei Gericht ein, mit dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto auf ihren Namen geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Laut diesen Unterlagen war Clara Schäffer die Kontoinhaberin. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Kontoart besass, der Betrag wurde an ein Interimskonto überwiesen. Das Kontoguthaben betrug am 25. Oktober 1961 2,55 Schweizer Franken. Das Konto ist weiterhin offen und nachrichtenlos.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name der Ansprecherin stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin unter anderem ihre Geburtsurkunde ein, aus der ihr Mädchennamen hervorgeht, ein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen keine weiteren Informationen über die Kontoinhaberin ausser ihren Namen enthalten. Das CRT stellt auch fest, dass die Ansprecherin 1999 einen Eingangsfragebogen beim U.S.-Gericht einreichte, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Konto, das ihr selbst gehört, geltend machte. Sie tat dies, bevor die Liste der Konten, die gemäss dem Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), im Februar 2001 veröffentlicht wurde. Das bedeutet, dass die Ansprecherin ihren Anspruch nicht nur auf die Tatsache stützte, dass eine Person, die denselben Namen wie sie trägt in der ICEP-Liste erschien, sondern dass sie vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste darüber Bescheid wusste. Das zeigt auch, dass die Ansprecherin vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Grund hatte anzunehmen, dass sie ein Schweizer Bankkonto besass. Das unterstützt die Glaubwürdigkeit der von der Ansprecherin eingereichten Informationen. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass keine weitere Anspruchsanmeldung auf dieses Konto vorliegt.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab an, dass sie Jüdin ist, und dass sie in Auschwitz bis zur ihrer Befreiung im Jahre 1945 interniert war.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie die Kontoinhaberin ist. Sie reichte Dokumente, die ihren Mädchennamen belegen.

Verbleib des Kontoguthabens

Das Kontoguthaben wurde zu einem unbekanntem Zeitpunkt auf ein Interimskonto überwiesen. Es bleibt weiterhin offen und nachrichtenlos.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass sie die Kontoinhaberin ist. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass die Kontoinhaberin das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos nicht erhalten hat.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Kontoart. Die Bankunterlagen geben zu erkennen, dass der Wert des Kontos am 25. Oktober 1961 2,55 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 2.140,00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3.950,00 Schweizer Franken festgesetzt. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damaliger Wert wie nach Artikel 29 festgesetzt mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47.400,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT übermittelt diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
der 24 April 2003